

M.
Sammelband 578.

+



Kurze

Beantwortung

Der ferner zum Vorschein gekommenen

Chur-Brandenburgischen

So genannten

Gähern Ausführung

Des

In denen Natürlichen und Reichs-Rechten
gegründeten

Eigentums

Des Königl. Chur-Hauses Preussen, und
Brandenburg

Auf die Schlesiſche Herzogthümer

Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, Wohlau,
und zugehörige Herrſchaften.

Anno 1741.

g. K. 13. 12348

vz

1741

Quintus

...

Quintus

...

Quintus

...

...

...

Quintus

...

...

...

...

...

Anno 1741





Als der dem Publico schon bekannt gemachten Acten-mäßigen, und Rechtlichen Gegen-Information über das ohnlängst in Vorschein gekommene so genannte Rechts-gegründete Eigenthum des Chur-Hauses Brandenburg auf die Herzogthümer, und Fürstenthümer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, Wohlau ic. ic. hoffet man den Ungrund, und die Nichtigkeit der vermeinten Chur-Brandenburgischen Anforderung auf erst-gedachte Fürstenthümer bereits genugsam, und dergestalt dargethan zu haben, daß darbey keinem unpartheyischen Gemüth einiger Zweifel mehr übrig geblieben seyn kan; Nachdeme aber jenseits dieser Tügen noch eine so genannte Nähere Ausführung des in denen Natürlichen, und Reichs-Gesetzen gegründeten Eigenthums des Königl. Chur-Hauses Preussen, und Brandenburg auf die Schlesiße Herzogthümer ic. ic. an das Licht getreten, und darinnen durch Anführung verschiedener Stellen aus denen allgemeinen, und Reichs-Gesetzen, nicht minder einiger Scriptorum der Ungrund der vorigen Deduction ferner, nicht minder vergeblich, unterstützet werden will; So kan dem Publico nicht unangenehm seyn, wann demselben zugleich die schwache Fundamenta söthaner Näheren Ausführung, und wie sehr der Verfasser derselben die Welt durch Juristische Kunst-Griffe irre zu machen suche, vor Augen geleyet werde.

CAPUT I.

Von der vermeintlichen Gerechtsame des Chur-Hauses Brandenburg auf das Fürstenthum Jägerndorff.

§. 1. Es ist in der Gegen-Information bereits klar gezeigt, und mit unumstößlichen Beweissthümmern bewehret worden, daß das Fürstenthum

Jägerndorff je, und allezeit ein wahres, und rechtes Mann-Lehn des Königreichs Böhmei gewesen, und noch seye: (a)

§. 2. Daß der Marggraf George solches in Anno 1524. auch nicht anderst, als mit eben diesem nexu an sich gebracht habe (b) und zwar nur für sich, seinen Bruder, und ihre Erben. (c)

§. 3. Daß sein Sohn Georg Friederich darüber zweyen Königen die Lehns-Pflicht geleistet, und als Er sich ohne Hoffnung Männlicher Erben gesehen, öftters um den Lehn-Herrlichen Consens, damit frey disponiren zu können, gebetten, solchen aber, weiln das Lehn schon auf dem Fall gestanden, nicht erhalten habe. (d)

§. 4. Daß also, da derselbe deme ohngeachtet, dieses Fürstenthum auf den Churfürsten Joachim Friederich von Brandenburg, mithin auf eine ganz andere, in dem 14den Grad entfernete, und niemahlen mit-belehute Linie per donationem mortis caula zu bringen sich angemasset, solches Unternehmen nicht nur wider die kundbare Lehn-Rechte an sich nichtig, und straffbar, sondern auch dem Lehn-Herrn durchaus ohnnachttheilig gewesen: (e)

§. 5. Daß sofort nach sein des Marggrafens Georg Friederichs Tod, als mit welchem die investirte Linie gänzlich erloschen, das Fürstenthum Jägerndorff dem König, und der Cron zu Böhmei von selbstn eröffnet worden, und heimgefallen: (f)

§. 6. Daß hingegen der Churfürst Joachim Friederich, da derselbe bey denen damahligen Kriegs-Troublen die Possession ermelbten Fürstenthums eigenmächtig ergriffen, und seinen zweyten Sohn Marggraf Johann Georg auf eben solche Weise eingesezet, wider alle Rechte gehandelt habe: (g)

§. 7. Daß durch den vom Kayser, und König Rudolpho erfolgten kräftigsten Widerspruch die Gerechtsame des Königreichs Böhmei dargegen ganz ohnverlezt erhalten worden: (h)

§. 8. Daß solgliche der Churfürst Joachim Friederich aus der vorgebachten widerrechtlichen Occupation niemahlen einiges Recht erlangen, weniger auf sein Chur-Haus devolviren können: (i)

§. 9. Daß noch über dieses dem Chur-Haus Brandenburg der besondere Revers, daß selbes ohne Zulassen, und Willigen der Königen in Böhmei

(a) Gegen-Informat. C. 1. §. 5. & seqq. Beylag. 2. Num. 2. bis 8. (b) Ibidem §. 10. & seqq. (c) Ibidem §. 2. & 17. Beylag. N. 1. (d) Gegen-Informat. C. 1. §. 21. 22. Beylag. N. 8. 9. (e) Gegen-Informat. C. 1. §. 23. 2. Feud. 55. (f) 1. Feud. 5. §. præterea in fine. 1. Feud. 18. vers. Si aliquis de Capitaneis. (g) Gegen-Informat. C. 1. §. 24. & 29. L. 7. C. de acquir. & retin. possess. (h) Gegen-Informat. C. 1. §. 25. (i) L. 7. juncta L. 11. Cod. de acquir. & retin. possess. L. 13. ff. §. fin. de acquir. vel amit. possess.

heim weder in dem Königreich Böhmeim, noch dessen incorporirten Landen einige Herrschafften, und Güther auf keinerley Weise mehr an sich bringen wolte, entgegen siehe: (k)

§. 10. Daß übrigens erwehntes Fürstenthum Jägerndorff nicht sowohl wegen des von dem Marggrafen Johann Georg bey der Böhmischen Unruhe begangenen Lasters der Perduellion eingezogen, als vornehmlich wegen der, vorgedachter Massen ex capite Lineæ Investitorum finitæ sich schon zu vor ereigneten Apertur von dem Domino directo rechtmäßig in Besiß genommen worden seye: (l)

§. 11. Daß endlich das Chur-Haus Brandenburg sein diesfälliges Unrecht selbst erkant, und bloß viam gratiæ gesucht habe. (m)

§. 12. Aus diesen kurz wiederholten Grund-Sägen, und Verweissthümmern der Gegen-Information ergiebet sich nun von selbst:

1mo Daß das Vorgeben des Authoris der Nähern Ausführung, als ob die Cron Böhmeim die vermeinte Jura des Chur-Hauses Brandenburg auf das Fürstenthum Jägerndorff niemahlen angefochten hätte, Grund-falsch, und nur bloß erdichtet seye, daß dieselbe habe geschehen lassen, daß der damalige Churfürst Joachim Friederich Jägerndorff nach Abgang des Franckischen Stammens in Possession genommen habe: Es hat vielmehr in dem der Aenmäßigen Gegen-Information sub Num. 12. beygelegten Schreiben Kayser, und König Rudolphus der von Chur-Brandenburg unternommenen Besiß-Ergreifung sich in Anno 1607. widersetzet, und vorbesagtem Churfürsten nicht verborgen, daß, nachdeme die Franckische Linie des Marggraf Georg zu Brandenburg ausgegangen, so gebühre Jägerndorff Thyme, und der Cron Böhmeim; Dahero der Churfürst dasselbe samt allen von Zeit obgemeldten Marggraf Georg Friederichs Ableiben her empfangenen Nutzungen, wiederum abtreten, und zu handen der R. Commissarien, die Er darzu zu verordnen gemeinet, einräumen, und einantworten solle.

2do Daß denen Agnatis des Chur-Hauses Brandenburg in der Person des Churfürsten Joachim Friederichs nicht der mindeste Anspruch auf erst vorherer Fürstenthum Jägerndorff habe erwachsen können, weilten derselbe weder mit-belehnet, welches doch nach denen Schlesiischen Lehns-Gewohnheiten erforderlich ist, weder aus der nichtigen Donation des Marggrafens Georg Frie-

(k) Gegen-Format. Cap. 1. §. 25. Verlag. Num. 12. (l) Gegen-Format. C. 1. §. 31. Verlage N. 15. & 16. Molinæus ad Tit. 1. Consuet. Paris. §. 1. Gloss. 4. in princ. Schrader de Consolidat. C. 3. §. 7. Kulpis de Consolidat. §. 34. Struv. Syntag. Jur. Feud. C. 15. aphor. 3. & C. 16. aphor. 2. N. 2. 3. & 4. (m) Gegen-Format. C. 1. §. 30. Verlag N. 13. & 14.

berichts, noch aus seiner widerrechtlichen Possessions-Ergreifung selbstem jemah-
len einiges Recht darauf erlangt hat;

3^{to} Daß demnach, da oft ermelbtes Fürstenthum Jägerndorff auch nicht
einmahl eigentlich ex Capite Feloniae des Marggrafens Johann Georgs, son-
dern ex Capite linearum finium Investitorum in Besitz genommen worden; der jen-
seitige Author sich mit denen der Confiscation halber beygebrachten Natürlichen,
und Reichs-Rechten eine ganz vergebliche Mühe gemacht habe. Wobey über
das nicht zu läugnen, daß die meiste Rechts-Lehrer noch davor gehalten (n.) daß,
wann sich der Lehn-Mann an den Lehn-Herrn directe vergriffen, damahls das
Lehn mit Ausschließung derer Agnaten dem Lehns-Herrn zugesprochen werden
müssen, wie dann auch desfalls erst in der neuern Wahl-Capitulation für die
Agnaten ein mehrers gesorget worden, daher sich der von dem Gegentheile aus
dem Land-Frieden angeführte Ort nicht einmahl hieher schickt.

Hierzu kommt noch, daß auch die Böhmishe Gesetze in dem Fall, wann
ein Verbrechen verletzter Majestät begangen worden ist, den König zu gänzlicher
Einziehung der Lehen berechtigen, welches Kayser- und Königlich-Böheimischer
Seits anzuführen nicht vergessen, zu gleicher Zeit aber gegen Chur-Branden-
burg vorzüglich, und starck erinnert worden, daß Jägerndorff über dieß ein
dem König, und Königreich nach ausgestorbener Fränckischen Linie offen ge-
wordenes Lehn seye; Wobon Puffendorff wohl der beste, und unstrittigste
Zeug seyn kan (o.)

4^{to} Daß sofort der Cron Böhme eine unverantwortliche Vorenthaltung
dieses Fürstenthums ganz unbefonnen beygemessen werde; indeme vielmehr
der ganzen Welt klar in die Augen fallen muß, daß das Chur-Haus Bran-
denburg nicht nur die vorbergegangene ungerechte Detention sothanen Fürsten-
thums annoch zur Schuld auf sich habe, und wann die Verträge in Anno 1686
und 1694. nicht erfolget wären, deswegen alle von Anno 1603. bis 1622.
daraus gezogene Einkünften von Rechts-wegen zu ersetzen schuldig wäre, aller-
massen solche Kayser, und König Rudolph allschon in anno 1607. zuruck gefor-
deret (p.) sondern auch durch den demahligen feindlichen Einfall wider alle Na-
türliche, Bölfcher- und Reichs-Rechte höchst ohnverantwortlich handele.

CA-

(n) 2. Feud. 24. §. fin. Gail. de P. P. L. 2. C. 13. N. 10. Berlich. p. 3. Concl. 37. N. 19.

(o) Puffendorff. de reb. gest. Wilhelmi Magni L. 4. §. 44. Caesaris Carnoviae confiscationem
legitimam contendebant, quam etiam leges Bohemae in Bonis Fideicommissis obnoxiiis permit-
tant; Quin Marchionem Georgium Fridericum eum Ducatum a Regno Bohemiae velut seu-
dum masculinum agnovisse, ad quem reliqui Marchiones Brandenburgici simultaneam investitu-
ram non obtinuerint, qui & post consolidatus sit non tam ob feloniam, quam quia masculu-
la prospatia descendens primi adquirentis defecerit. (p) Vid. Gegenst. form. C. 1. §. 25. Bep. N. 12.

Von der anmaßlichen Chur-Brandenburgischen Præten-
sion auf die Fürstenthümer Liegnitz, Brieg, und Wohlau.

§. 1. Man ist zwar mit dem Verfasser der sogenannten *Nähern Aus-
führung* in dem einig, daß es vorbesagter Fürstenthümer halber hauptsäch-
lich auf die Frage ankomme:

Ob der Herzog Friederich zu Liegnitz, und Brieg, nachdeme seine
Vorfahrer dem König Joanni, und der Cron zu Böhheim diese Fürstent-
thümer, und darzu gehörige Herrschaften bereits zu Lehn aufgetra-
gen haben, gleichwohl noch befüger gewesen seye, eine Erb-Verbrü-
derung zu machen, und über seine Lande en faveur des Chur-Hauses
Brandenburg, welches zugleich ein Vasall von der Cron Böhheim ware,
zu disponiren?

§. 2. Gedachter Author verfehlet die Gültigkeit söthaner Erb-Verbrü-
derung, und bemühet sich, wiewohl vergeblich, solche sowohl aus der Historie, als
denen natürlichen, und Reichs-Gesetzen durch verschiedene Allegata zu behaupten.
und Beruffet sich derselbe auf das Zeugniß derer Pöhlisch- und Schlesi-
schen Scribenten, daß die Piastische Herzoge das Land Schlesien Erbsich, und
mit aller Souverainité besessen hätten.

§. 3. Man laffet aber dieses Vorgeben auf seinem Grund, und Ungrund
beruhen, (a.) weilten in der Gegen-Information C. 2. §. 1. schon zu erkennen gegeben
worden ist, daß dieses noch eine zweifelhafte, und unerörterte Sach seye, auch
von Pöhlisch- und Teutschen Scribenten mehr darwider, als dafür gesagt wer-
de, (b.) und daß es demahlen nicht um die Frag zu thun seye: wie Sie Herzo-
ge das Land anfangs innen gehabt, sondern die haupt Sach vielmehr von demne
abhange, was selbiges NB. nach der beschehenen Lehns-Auftragung vor eine Ge-
stalt, und Eigenschaft bekommen habe? Es ist zwar

zdd Nicht ohne, daß in dem ersten Lehn-Brief de Anno 1329. die Worte:
zu einem rechten Erb-Lehn befindlich, und daß der Herzog Boleslaus bey
denjenigen Rechten, und Freyheiten, welche die Herzoge von ihren Vorfahre-
ren auf sich gebracht haben, erhalten worden.

§. 4. Gleichwie aber in diesem Lehn-Brief die, ein ordentliches Mann-
Lehn

(a) In Lucae Chron. befindet sich in dem jenseits allegirten Ort das Widerspill, daß nem-
lich Boleslaus denen Schlesiischen Herzogen niemahlen die Souverainité zugestehen wollen.
Und Schilkfius, meldt loc. cit. hiervon gar nichts. (b) Vid. ex Polonis Cromerus, Lubien-
sius, Hartknochius: ex Germanis Ludovici de sacro Filii Jure G. 1. § 8. Schurzfleisch in Lem-
mat. Histor. §. 11. pag. m 6.

Lehn andeutende Worte: und unser Erben, und Nachkommlingen König von Böhmeim, und Unsers Reichs zu Böhmeim Mann darvon worden ist, mit-befindlich. (c.) Also hat man auch vorhin schon Aden-mäßig gezeigt (d.) daß es bey sothaner ersten Belehnung nicht geblieben. Ja, es glauben die bewehrteste Schlesiße Geschichte-Schreibere, daß diese erste Belehnung dem Herzog Boleslao aufgedrungen worden, (e.) mithin allererst in anno 1331. von Ihme Herzogen Boleslao nebst seinen zweyen Söhnen Wenceslao, und Ludovico, als sie nach Absterben ihres respectivē Bruders, und Heims die beide Fürstenthümmer Liegnitz, und Brieg zusammen in Ruhe besessen haben, die rechte Auftragung durch einen besondern Brief geschehen (f) und darinnen eines Theils die wahre Eigenschaft dieser Lehnen in denen Worten: daß, wann es sich begeben würde, daß Sie ohne Hinterlassung Mannlicher Ubelicher Leibes-Erben mit Tod abgiengen, diese Fürstenthümmer, dem König, und NB. der Cron zu Böhmeim völig anheim fallen, auch die Stände, und Unterthanen sodann den König, dessen Erben, und Nachfolger an der Cron vor ihren Natürlichen Herrn erkennen, demselben pflichtig, und gehorsam seyn sollen; besser erläuteret: andern Theils aber darbey das Jus alienandi nur dahin bedungen worden seye: daß Ihnen im Vorfall erlaubet seyn solle, ein- oder andere Stadt, oder Schloß, wann sie solche vorher dem König, seinen Erben, oder Nachkömmling angebotten, und sie es nicht kauften, oder einlösen wolten, einem andern ihrem Genossen, oder füglichem Mann zu verkauffen, oder zu versetzen, welcher es von dem König, dessen Erben, und Nachfolgeren eben, wie sie, zu Lehn empfangen, und darvon Pflicht thuen solle.

Ob nun schon der Author der sogenannten Nähern Ausführung zid Aus denen Worten: Erb-Lehn ein pures Veräußerungs-Lehn, in welchem der Vafall ohne Lehn-Herrlichen Consens nach seinem Gefallen disponiren könne, machen will, und zu dem Ende einige Allegata aus denen Feudisten beybringet;

§. 5. So ist jedoch denen, welche in denen Lehn-Rechten erfahren seynd, nur allzuwohlt bekant, wie unsicher der Schluß aus dem Wort Erb-Lehn auf ein feudum purē hereditarium, oder Veräußerungs-Lehn gemacht werde; (g.) Es ist vielmehr bey denen berühmtesten Rechts-Gelehrten eine ausgemachte Sack

(c) Vid. Horn. in jurisprud. feud. C. 5. §. 20. (d) Gegen-Information C. 2. §. 2. & seqq.
 (e) Vid. Thebes. Liegnitz. Jahr-Bücher Cap. 28. (f) Gegen-Inform. §. 4. Deplag. N. 32.
 (g) Vid. Rosenthal de feud. Cap. 2. Conclus. 33. & seqq. Valtei de feud. L. I. C. 8. N. 24.
 Struv. Syntag. Juris feud. Cap. 4. aphoris. 13. N. 1.

❁ ○ ❁

Sach, daß das Wort Erb, und Erblich in einem Lehns-Brief von dem Lehns-Erben, und der Lehns-Erbfolge zu verstehen seye, mithin daraus kein Schluß auf ein pures Erb- und Veräußerungs-Lehn gemacht werden könne (h) und daß also, was die Veräußerungs-Freyheit anlanget, es allemahl auf den eigentlichen Inhalt des zwischen dem Lehn-Herrn, und Vasallen errichteten Pacti vornehmlich ankomme (i) in fernerer Erwekung, daß die præsumptio, wie in denen gegebenen, also auch in denen aufgetragenen Lehnen allseit pro feudo proprio, und nicht pro feudo improprio streitte. (k)

§. 6. Gleichwie demnach Krafft des vorhin angezogenen Auftrags-Briefs Herzogs Boleslai, und seiner Söhnen bey denen Fürstenthümern Liegnitz, und Brieg nicht allein die Successio lediglich auf die Männliche Eheliche Leibes-Erben gestellt in verbis: *Hereditibus masculis legitimis, & corporibus nostris procedentibus* &c. welches ein offenes Kennzeichen eines wahren Mann-Lehns, oder feudi proprii, aut ex pacto, & providentia talis ist, (l) sondern auch nach Abgang der Männlichen Leibes-Erben der Anfall dem König, und NB. der Cron zu Böhme ausdrücklich bedungen zu dem End auch die eventuale Anweisung deren Ständen, und Unterthanen würcklich geschehen, das Jus alienandi bloß in dem Nothsfall, und noch darzu nur auf gewisse Stücke, keines weegs aber auf ganze Fürstenthümer zugestanden, hernach auch von dem Herzog Wenceslao in anno 1362. darauf gar renunciiret, (m) und sofort von denen nachfolgenden Herzogen der Lehens-Eyd auf gleiche Weise geleistet worden ist, (n)

Also wird vorherührter Author sich wohl von selbst überzeuget befinden, daß diese Fürstenthümer die vermeinte qualitatem alodialem keines weegs behalten, sondern dargegen die Eigenschafft eines wahren feudi proprii, & inalienabilis dergestalt an sich genommen, (o) daß sie nach Abgang des Pfälzischen Manns-Stammens niemand, als dem König, und der Cron Böhme haben zufallen müssen, und niemand andern haben zugewendet werden können. (p) Allermassen dann die übrige jenseits allegirte Authores Ziegler, Rez, und Befoldus von feudis pure hæreditariis, & alienabilibus reden, mithin auf gegenwärtigen Casum, wo es sich um wahre Mann-Lehn handelt, und wo dem König, und der Cron Böhme das Anfalls-Recht ausdrücklich bedungen worden, nicht appliciret werden können.

B

§. 7.

(h) Gail, L. 2. obs. 154. N. 20. & seqq. Modest. Pistor. Vol. 2. Conf. 45. Struv. supra citat. loco. Ja der von dem Gegentheil selbst allegirte Lynker lehret Respons. 76. N. 17. in verbis: Und ist unter denen Rechts-Gelehrten ausgefunden, daß das Wort: **Erb- Lehn** kein feudum pure hereditarium mit sich bringe. (i) Hornius in juris prud. feud. Cap. 4. §. 35. (k) Herz de feud. oblat. p. 2. §. 40. (l) Schrader de feud. Tom. 1. p. 2. C. 3. N. 23. & seqq. (m) Beilage N. in Gegen. Information N. 34. (n) Vid. Gegen-Inform. C. 2. §. 8. 9. 10. Beilage N. 33. 35. 36. (o) Struv. Syntag. jur. feud. Cap. 4. aphor. 12. N. 7. Hoen. jurisprud. feud. C. 4. §. 36. (p) 2. feud. 12.

S. 7. Es vermeinet zwar der Gegentheil der Sach seiner Seits dardurch auf einmahl das Gewicht zu geben, da derselbe

4to zu denen Gunst-Briefen Königs Vladislai, und Ludovici die Zuflucht nimmet, Krafft deren dem Herzog zu Liegnitz, und Brieg der Consens ertheilet worden wäre, daß Er seine Städte, Leuthe, und Land mit allem ihrem Einkommen auf dem Tod-Beth, oder Testaments-Weise vergeben, oder zuweignen möge, weme er wolle.

So unwidersprechlich aber ex deductis ist, daß die vorige Herzoge vor sich, ihre Erben, und Nachkommen das Anfalls- und Confolidations- Recht auf erwählte Fürstenthümer nach Auslöschung des Piastischen Manns-Stammens denen Königen, und NB. der Cron Böhheim würcklich bedungen, darüber Revers ausgestellt, auch Eyd, und Pflicht geleistet haben, folglich ermeldte Cron hierdurch schon viele Jahre zuvor diesfalls ein Jus quaesitum erhalten hat: Eben so unumstößlich hat man in der Gegen-Information (q) bereits an- und ausgeführet, daß nicht nur denen vorgedachten beeden Königen von dem Herzog Friedrich fälschlich vorgebracht worden, als ob die Herzoge vermög der Lehns-Auftragung ohnehin die unbeschränckte Freyheit hätten, ihr Land, und Leuthe bey ihrem Leben zu verkauffen, zu versehen, und zu vergeben, (r) sondern daß man denenselben auch so wohl ihr vorermeldtes Anfalls-Recht, als ins besondere dieses verschwiegen habe, daß Sie Könige sich selbst denen Ständen auf das theuereste verbunden, dergleichen Anfälle nicht zu vergeben, sondern der Cron bezubehalten, mithin zu der Veräußerung derer Ständen Mit-Einwilligung als ein essential requisitum erforderlich seye, und daß demnach bey solcher der Sachen offenbaren Beschaffenheit berührte Gunst- oder Majestäts-Briefe allen Rechten nach nicht von der mindesten Gültigkeit, oder Würckung seyn können. (s) Wie dann auch die gegenseits angeführte General-Privilegien-Confirmation Ferdinandi I. (worinnen ohne deme von diesen Gunst-Briefen kein Wort gemeldet wird) denenselben keine neue Krafft geben kan.

S. 8. Es erlediget sich dahero der gegnerische fernere Einwurff von selbst; 5to Daß der Cron Böhheim durch diese Erb-Verbrüderung im geringsten nicht präjudiciret worden wäre, weilen derselben nicht nur alle diese Güther nach, wie vor, incorporiret verblieben, und alle ihre Jura (nemlich fidelitatis, servitorum, apertura, in casum deficientis, absque dispositione familiae) darinnen ausdrücklich vorbehalten wurden, sondern vielmehr dero Macht, da das Chur-Haus Brandenburg seine importante Böhmisches Lehen mit denen Liegnitzischen combiniren wollen, sich vergrößeret hätte.

Dann

(q) Vid. Gegen-Inf. C. 2 §. 13. 14. 15. Beplag. N. 4. & 5. (r) Vid. in dem gegen-
seitigen sogenannten Rechts-gegründeten Eigenthum die Beplagen B. & C. (s) Grot. de
jure belli, & pacis L. 2. c. 6, §. 9. L. 7. Cod. de diversis Rescript. c. 2. X. de Rescript.

❁ ○ ❁

LII

Dann obzwar der Cron Böhheim das dominium directum bey diesen Fürstenthümern jederzeit hätte unverruecker verbleiben müssen, so wurde doch derselben ihr so ausdrücklich bedungenes Anfalls- und Consolidations-Recht nach Abgang des Pfälzischen Manns-Stämmen dardurch platter dings auf einmah! beznommen, und de novo auf ein ganz anderes Hauß devolviret worden seyn.

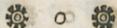
Wer in der Welt kan nun etwas solches vor gleichgültig, und ohnprejudicirlich ansehen, oder auch wohl gar dafür halten, daß die Macht der Cron zu Böhheim vermehret seyn solte, da das Chur-Hauß Brandenburg nicht nur diese ansehnliche Fürstenthümer mittels offibesagter Erb-Verbrüderung an sich zu ziehen, und dardurch seine eigene Kräfte wider alle vorhergegangene Zufage, (c) zu verstärcken, sondern ermeldter Cron so gar das Anfalls-Recht auf die von dem Chur-Hauß Brandenburg besitzende ansehnliche Böhmishe Lehen durch die eben so widerrechtl. Gegen-Verschreibung derer selben zu benehmen, mithin die Macht der Cron vielmehr auf zweyerley Weise empfindlich zu schwächen gesucht hat.

§. 9. Bey so bewandten Umständen wird nicht so schwer, wie man es gegenseits vorbilden will, sondern gar leicht zu begreifen seyn, daß die Stände des Königreichs Böhheim (welche schon bey dem Fürstenthum Erössen durch die Erfahrung gelehret, daß der Cron durch die Brandenburgische Lehn-Tragere wegen der via facti entzogenen Concurrent in contribuendo mehr Schaden, als Nutzen zuwachse) mit bestem Grund Rechts, und gutem Gewissen sowohl in ihrem Libello anbringen, als auch der König Ferdinandus in der Sententia cassatoria behaupten können: daß diese Erb-Verbrüderung, und Erb-Zuldigung wider der Cron Böhheim, und derselben alt-erlangte Freyheiten, Rechten, Gerechtigkeiten, Verträge, Satzungen, Vereinigungen, Einleibungen erlangtes Eigenthum lauffe, und der Cron Böhheim Aufnehmen, darzu dem gemeinen Nutzen höchst schädlich, und deshalb an thme selbst höchst unkräftig, und nichtig seye.

§. 10. Daß aber der Author des jenseitigen Scripti
et Die Worte in der erst gedachten Sententia cassatoria: Daß alle Handlung, welche gegen die Verträge, Vereinigung, und erlangtes Eigenthum lauffen, auch zum Schaden des Landes gereichen, null, und nichtig seyn, für sich utiliter annehmen, und daraus schließen will, daß eben darum auch die beide Verträge de anno 1686. und 1695. unkräftig, und nichtig seyn müssen.

Solches kan um so weniger bestehen, als das Chur-Hauß Brandenburg auf mehr erwehnte Fürstenthümer niemahlen enig-begründetes Recht erlangt, mithin auch durch ermeldte Verträge nicht das geringste verlohren, sondern vielmehr, wie in dem folgenden Capitel weiter gesagt werden solle, darvon profitiret

(c) Vid. supra cap. 1. §. 9.



hat; Wohingegen durch die offi berührte Erb-Verbrüderung denen Gerechtfam-
men der Cron Böhheim allzu nahe getreten, und selbige dahero rechtmäßig cassirt,
und annulliret worden.

S. 11. Noch weniger Aufmerksamkeit verdienet, wann vorgedachter Author
7md Aus denen Schlesiſchen Historien-Schreibern zu behaupten vermei-
net, daß die Schlesiſche Herzogthümer von ihrem ersten Ursprung an alienable
gewesen, und von einer Familie auf die andere durch Kauf-Contracte, Ehe-Stiff-
tungen, testamentariſche Dispositiones, Erb-Verbrüderungen gekommen, ohne
daß die Könige von Böhheim, am wenigsten aber die Stände darüber wären
befraget worden; Gleichwie noch bis auf diese Stund die Fürsten von Lichten-
stein, Auersperg, und Lobkowitz verschiedene Fürstenthümer theils Kauf-
weish, theils aliò titulo ohne Consens deren Ständen in-Handen hätten;

Dann es machet, wie schon oben erinnert worden, nichts zur Sack, ob gleich
diese Fürstenthümer von ihrem ersten Ursprung an alienable gewesen, oder nicht;
Sondern es hätte sollen erwiesen werden, daß dieselbe, nach dem sie der Cron Böh-
heim als Lehne aufgetragen, und einverleibet worden, diese Eigenschaft noch wei-
ter behalten hätten.

Wenigstens melden die gegenseits angezogene Scribenten hier von nichts. (u)
Wiewolsten denenselben überhaupt in solchen Sachen, deren eigentlicher Grund
nur in denen Archiven anzutreffen ist, wenig Glauben beygemessen werden kan;
Allermassen solches aus denen jenseitigen eigenen unglücklichen Allegatis vor Aus-
gen lieget. (w)

Es zeigen vielmehr die in denen Kön. Böhheimisch. ja in denen Brandenburgi-
schen Archivis selbst befindliche Urkunden, daß nicht nur bey der Veräußerung
eines zu der Cron Böhheim gehörigen Fürstenthums, Stück Landes, oder Herr-
schaft, sondern auch wann dergleichen zu Lehn gegeben werden, allemahl der ges-
amnten Stände Einwilligung als ein requisitum essentiale erfordert worden;
Dann so hat nach Anzeige der Lehns-Briefen, und Land-Tag-Schlüssen Marg-
graf Hannß Georg von Brandenburg, als Thyme von Maxim. 2do die in der Nic-
der

(u) Henel bezeuget in denen citirten pag. 233. 234. 289. 296. das grade Widerspill, daß
nemlich, so offi der Manns-Stammen in einer Fürstlichen Familie abgegangen, die Lehne
dem König, und der Cron Böhheim heimgefallen. Und pag. 329. wird gemeldet, daß Ferd. I.
dem Marggrafen Georg das Fürstenthum Sagan anderst nicht, als cum assensu Statuum
oppignoriren können. (w) Lucae saget an dem ex adverso allegirten 753. Blat, daß König
Ludwig aus habender Gewalt, und aus Erb-und eigenen Rechten dem Marggrafen Ge-
org das Fürstenthum Jägerndorff geschenkt hätte, welches aber offenbar unwahr ist.
Vid. Gegen-Inform. C. I. §. 10. & 11. und die von diesem Authore fol. 1666. erzehlte Erb-Ver-
brüderung mit dem König Ottocaro ist noch vor der incorporation mit Böhheim geschehen,
und gehöret also nicht zur Sack. Bey Henelio hingegen findet sich in denen citirten pag.
222. 766. 996. 1001. von dieser materie nichts, und die pag. 1682. ist gar in dem Buch
nicht vorhanden.

der-Laufnitz gelegene Herrschaften Storkau, und Pesskau zu Lehn verliehen werden sollen, anforderist bey offenen Landtag A. 1575. den Consens der Böheimischen Ständen ansuchen, und erhalten müssen. Eben also bewehret auch der besagte Laufnitzer Traditions-Receß, daß Ferdinandus 3tius bey Abtretung der Ober- und Nieder-Laufnitz den Consens der Böhmischen Ständen allerdings erfordert habe, welcher dann auch in dem Landtags-Schluß de A. 1636. erfolgt ist. Gleiche Beschaffenheit hat es mit denen Fürstenthümern, so die um die Cron Böheim so sehr meritirte Fürsten von Lichtenstein, Quersperg, und Lobkowitz als Böhmische Mit-Stände mit Genehmbhaltung der gesammten Ständen zu dato besitzen; indeme das Vorgeben, als ob diese Fürstenthümer Theils Kauffweiß, theils aliud titulo ohne Consens der Ständen an ermeldte Fürsten gekommen, nicht mit dem mindesten bezeuget, oder wahr gemacht worden, mithin als ein nudum assertum anzusehen ist, welches keiner weitem Abfertigung bedarff.

§. 12. Nachdem die übrigen in der Gegen-Information (x) bereits schon überflüssig dargehan worden ist, daß der Herzog Friederich zu Liegnitz, und Krieg nebst seinen Söhnen das Anfalls-Recht auf diese Fürstenthümer, welches seine Vorfahrer denen Königen, und NB. der Cron zu Böheim in casum deficientis prolis maecule schon lang zuvor bedungen und eingeräumet, durch die errichtete Erb-Verbrüderung nicht mehr habe abändern, noch abnehmen können, daß also die Stände des Königreichs Böheim gute Ursach, Sueg und Recht gehabt, gegen Ihn Herzog Friederich, und seine Söhne ihre nullitäts-Klage anzustellen:

Daß von beeden Seiten der Krieg bevestiget, und durch 4. Satz-Schritten ordentlich verfahren:

Daß in der Sach cum plena causa cognitione gesprochen, und daß es nicht nöthig gewesen, das Chur-Haus Brandenburg hierzu zu adiren, weiln dessen Causa lediglich von dem Facto valido, aut invalido des Herzogen Friederichs, und seiner Söhnen abgehangen, und sich also nothwendig gefallen lassen müssen, was hierunter Urthel, und Recht gegen diese seine Authores erkant hat:

Daß folglich die dargegen eingewendete Protestation ohne Wirkung, und vergeblich gewesen seye;

Daß sich solchem Urthel nicht nur Herzog Friederich, und seine Söhne, sondern auch die nachfolgende Herzoge (deren Reversales ebenfalls noch in originali vorhanden) willig unterworfen, ihr ungerechtes Unternehmen wohl begriffen, sich dieser nichtigen Erb-Verbrüderung keineswegs mehr gehalten, sondern dargegen die eventual-Hutdigung von denen Ständen, und Unterthanen dem König, und der Cron zu Böheim würcklich leisten lassen:

Daß das Chur-Haus Brandenburg endlich selbst erkant, daß es im Weeg Rechts an mehr besagten Fürstenthümern nichts zu suchen, und daher sich ad

(x) Vid. Gegen-Informat. C, 2. §. 12, bis 22,

viam gratia verwendet, nur um Ein Fürstenthum gebetten, hiernächst auch sich um den hierzu höchst nöthigen Consens der Böhmeinschen Ständen erworben habe;

So fallet der so unverschämt als anzügliche Vorwurf: als ob
8vo Die Stände der Cron Böhmeim wider alle Rechte zu klagen nur subornirt, und vom König Ferdinando die Sententia cassatoria ex falsa causa, in causa propria, non citatâ Domo Brandenburgicâ, mithin contra Jura naturæ, & Imperii ertheilet worden, einfolglich ipso Jure null, und nichtig seye, männiglich als eine höchst ärgertlich und falsche Anklage von selbst genugsam in die Augen.

CAPUT III.

Von der angeblichen Ungültigkeit der Verträge de anno 1686, und 1695.

§. 1. Gleichwie die Nichtigkeit der Chur-Brandenburgischen ganzen Anforderung sowohl aus der Acten-mäßigen Gegen-Information (a.) als der gegenwärtigen Wiederhol- und kurzen Rechtlichen Beantwortung der gegnerischen sogenannten *Nähern Ausführung* ic. ic. klar am Tage lieget; Also ist auch bereits eben so gründlich in vorgedachter Gegen-Information gezeigt worden, daß Kayser Leopold keines wegs aus einer Verbündlichkeit, sondern eines Theils aus Liebe zur Wohlfahrt für das gesammte Römische Reich, andern Theils zu Gewinnung des Chur-Fürstens in denen damahligen beschwerlichen-Hungerisch-und Reichs-Kriegen zu Schließung des Vertrags de anno 1686, bewogen worden (b.) und daß solcher eigentlich zu alleinigen Vortheil des Chur-Hauses gereicht, (c.) mithin der jenseitige Scriptor gang, und gar keine andere Ursach habe, diesen erst jetzt (Da des dermaligen Königs Herr Vatter, und Groß Vatter darbey acquiescirt) anzusechten, als nur lediglich dem jetzigen ungerechten, und unverantwortlichen Verfahren des Königs dardurch bey der Welt einen Anstrich zu geben.

§. 2. So viel aber dessen beygebrachte *Schein-Gründe* selbst betrifft, so solle imö Der Vertrag de An. 1686, deßwegen ungültig seyn, weiln die *Liegnitische*, und übrige Land-Stände in die darinnen geschene Veräußerung (massen sie dem Chur-Haus schon gehuldiget) nicht consentiret hätten. Nun nimt man zwar das diesfällige *Gegentheilsche* eigene aus dem Grotio hergeleitete principium, daß ein Landes-Herr ohne Consens der Ständen seine Länder zu veräußern nicht befüget seye, für bekant an, weiln dardurch desto mehr bestäcket wird, daß die oberwehnte von denen beeden Königen zu Böhmeim Uladislao, und Ludovico dem Herzog Friederich zu Liegnit, und Brieg ohne Consens, und Einwilligung derer Stände des Königreichs Böhmeim ertheilte *Gunst-Briefe* auch ex hoc

(a) Vid. Gegen-Inform. C. 1. & 2. per tot. (b) Gegen- Inform. C. 3. §. 1, 2, 4, 5, & 6, (c) Dict. Cap. 3. §. 9. & 10.

hoc capite ungültig, und nicht von der geringsten Würckung seynd; daraus aber wird kein vernünftiger Mensch schliessen, daß zu dem Vertrag de An. 1686. der Liegnitzisch- und Briegischen Ständen Einwilligung erforderlich gewesen, massen oben schon zur Gnüge dargethan, daß das Chur-Hauß Brandenburg niemahlen einen gegründeten Anspruch an oft besagte Fürstenthümmer gehabt, daß die Erb-Verbrüderung, mithin auch die darauf gefolgte Huldigung an- und für sich null, und nichtig, einseitig auch von keinen Kräften gewesen, und daß mehr erwachte Stände diese Nichtigkeit selbst erkant, sohaner Huldigung wiederum abgesaget, von ihrem rechtmäßigen König dabon losgesprochen, und diesem sofort von neuen die Huldigung abgelegt worden. (d)

§. 3. Man will zwar nicht gänzlich in Abrede stellen, daß
 2dd In Lehns-Sachen der Besizer des Lehns denen Anwarteren, und Nach-
 folgeren durch seine Renunciacion nicht schaden könne;

Es ist aber in dem Vertrag de A. 1686. von Seiten des Chur-Hauß Bran-
 denburg die Renunciacion nicht auf ein würcklich besessenes Lehn, oder gehabtes
 Recht, sondern nur auf eine Grund-lose, nichtige, und zu allen Zeiten widersproche-
 ne Anforderung geschehen, mithin die Application deren diesfalls angezogenen
 Rechts-Stellen übel gerathen.

Außer deme ist nicht nur von dem unmittelbaren Nachfolger nemlich dem
 Chur-Prinzen Friederich in seinem Revers, (e) sondern auch von dem nächsten
 Agnaten (f) die feyerlichste renunciacion erfolgt, mithin alles dasjenige zum
 Ueberfluß geschehen, was auch sonst die Rechte bey Alienirung eines würcklich
 besitzenden Lehns erfordern. (g)

Über das ist der jetzige König in Preussen allen Rechten nach verbunden, und
 gehalten, das Factum seines Herrn Ur-Groß-Vatters, und Herrn Groß-Vatters
 anzuerkennen, mithin die pacta de annis 1686. und 1694. heilig zu halten. Er ist in
 allen Erbe worden, damahls aber, wie diese Verträge von Ihnen errichtet seynd,
 noch lange nicht geböhren gewesen. Bey welchen Umständen kein Rechts-Lehrer
 behauptet, daß dergleichen Renunciaciones die Enckel nicht binden sollen, sonst
 müste auch folgen, daß, was das Chur-Hauß Brandenburg jemahls gehabt, und
 ex pacto, & providentia majorum erhalten, hernach aber um seiner eigenen con-
 veniencz willen wieder hinweg gegeben, mit gewaffneter Hand bis ans Ende der
 Welt wieder vindiciret werden könnte, und müste ein gleiches anderen Fürstlichen
 Häusern gegen das Chur-Brandenburgische ebenfalls zustehen, welches zu einem
 ewigen Krieg unter allen Ständen des Reichs Anlaß geben müste.

Eigentlich ist auch in diesen beiden Verträgen mehr nicht geschehen, als daß
 der Chur-Fürst gegen realen Nutzen des Chur-Brandenburgischen Hauses die von
 Geis

(d) Vid. Gegen-Inform. C. 2. §. 18. Beylage N. 40. & 41. (e) Vid. Beylage in der Ge-
 gen-Inform. N. 47. (f) Vid. Beylage in der Gegen-Inform. N. 49. (g) 2. Feud. 39.

Seiten des Königreichs Böhmen niemals anerkannte Ansprüche fallen lassen zu einer Zeit, da der Ungrund derselben denen damaligen Chur-Fürsten von Brandenburg schon standhaft vor Augen gelegen worden.

Es wird sich also kein Rechts-Lehrer finden, der behaupten wolte, daß solcherley Ansprüche abzuthuen kein Regierender Herr im Stand seye, ohne daß seinem Ur-Enckel, und Enckel frey bleibe sie bey Ihme anständiger Gelegenheit wieder hervor zu suchen, welches dem Königlichen Hauff Preussen den meisten Schaden bringen, und Ihm den Vorthell, mit Mächten, und mit Ständen in Fried, und Ruhe zu kommen, benehmen müste.

§. 4. So kan auch nicht mit Grund, und ohne die größte Verunglimpfung gesagt werden, daß

zrid Erst-ermeldter Vertrag von Seiten des Kayserl. Hofes ein simulirtes negotium seye, und also denen Rechten nach nicht bestehen, ja den Chur-Fürsten selber nicht habe binden können.

Dann es ist schon in der Gegen-Information (h) angeführet worden, daß das Chur-Hauff Brandenburg zu eben der Zeit, wo die Türken bis in Oesterreich eingedrungen, und dem Röm. Reich ein anderer gefährlicher Krieg bevorjünde, seine nichtige Præensiones am heftigsten betrieben, mithin der glorw. Kayser Leopold bey solchen gefährlichen Conjunctionen (i) sich um so mehr genöthiget gesehen, dem mächtigen Chur-Hauff Brandenburg, um solches nur in dem nexu mit dem Reich zu erhalten, hierunter etwas nachzugeben, je gewisser damals der Chur-Fürst Friederich Wilhelm in Begriff stunde, mit einer auswärtigen Macht eine dem gesamtten Römischen Reich, und seinem eigenen Hauff höchst nachtheilige Alliance zu schliessen; Dann dieses Vorhaben war die Ursach, warum der damalige Chur-Prinz, und nachmalige König in Preussen Friederich beweglich den Kayser Leopoldum angegangen, gegen ausgesetzten Revers der Wiedereinraummung, seinem Herrn Vater Friederich Wilhelm den Schwibufischen Erenß auf Lebenszeit abzutretten, dieweil dieses das einzige Mittel seye, Ihn von obbesagter Bündnuß abzuziehen.

In des Kayserl. Ministri Baron von Frittags Relationen ist die gefährliche Absicht des damaligen Chur-Brandenburgischen Ministerii, wie Er sie theils von dem Chur-Prinzen, theils anderen wohlgefinnten Standes-Personen erfahren, dergestalt beschrieben, daß man sich nicht wenig darüber verwundern würde, wann man alle Umstände bekant machen, und nicht lieber den sonst großmüthigen, und wohlgefinnten Chur-Fürsten Friederich Wilhelm, und seines grossen Nahmens, so viel möglich, schonen wolte; Damit aber doch das Publicum wisse, worauf dann die schädliche Bündnuß gezielet, so will man aus besagten Frittags Relation vom

(h) Vid. Gegen-Inforn. C. 3. §. 2. (i) Vid. Die Gegentheilige eigene Bekantnuß in dem sogenannten Rechts-gegründeten Eigenthum C. 3. §. 6. Item Eigen-Inforn. C. 3. §. 6.

vom 21ten Jan. 1686. (welche, wann es nöthig, in originali, und extenso allemahl vor Augen gelegt werden kan) nur nachfolgendes anführen:

Die anderte Gemahlin Friderici Wilhelmi hatte eine ganz besondere Neigung zu ihrem älteren Prinzen Philippo, und war hingegen dem Chur-Prinzen Friederich, der ohnedem ihr Stieff-Sohn gewesen, nicht sonderlich geneigt. Diese hatte gehofft, in dem Fall, da ihr Gemahl das Schwedische Pommern hätte behaupten können, sothanes Land ihrem Prinzen Philippo zuwegen zu bringen, und es in so weit von der Chur-Brandenburg abzutrennen; Wie es bey dem erfolgten Friedens-Schluss mißlungen, und Pommern an Schweden restituiret werden müssen, so hatten sich übel gesinnte Leuthe gefunden, welche sowohl dem Chur-Fürsten, als der Chur-Fürstin beygebracht: Ob habe der Kayserl. Hof Ihme Pommern nicht gegönnet, und selbst die Hände gebothen, daß es der Cron Schweden wieder eingeräumt werden müssen.

So bald diese Leuthe sahen, daß sie den Chur-Fürsten hierdurch wider den Kayser aufgebracht, so suchten sie durch die bey Gelegenheit derer bekanten Reunions- und Dependenz-Cammerern entstandene Unruhen zwischen dem Reich und Franckreich ihre Absichten vollends dahin auszuführen, daß sich der Chur-Fürst mit dieser damahls feindlichen Crone verbinden, von dem Reich abziehen, sein Testament derselben in Verwahrung geben, und, so viel an Ihm war, den Chur-Prinzen in demselben binden, und nöthigen solte, Er wolle, oder nicht, bey dieser vorhabenden auswärtigen Bündnuß zu bleiben.

Dieses alles wurde bereits den 19. Jan. 1680. bey dem noch erzürnten Chur-Fürsten zuweg gebracht, das Testament aber (von welchem niemand, als der Cansler Jena, und ein Secretarius anfangs Wissenschaft gehabt) noch bis 1681. geheim gehalten, in diesem Jahr aber den 18. Maji in dem geheimen Rath dem Chur-Prinzen zugemuthet, es in dorso nebst denen geheimen Rätthen zu unterschreiben.

An. 1685. giengen diese Rathgebere noch weiter, und suchten den Chur-Fürsten zu vermögen, nunmehr sein Testament dem König in Franckreich zuzuschicken; So bald der Chur-Prinz dieses erfahren, und wie gefährlich ein solches vor Ihn sey, von seinen vertrauten Rätthen, und anderen vernommen, nahm Er Gelegenheit, den Kayserl. Gesandten Frietag darüber von freyen Stücken anzugehen, welches nach Ausweis der Relation im Januario 1686. geschehen ist.

Er bezeigte dem Frietag einen grossen Widerwillen, daß sein Herr Vatter durch die Niederlegung des Testaments, und durch die erfolgte Bündnuß sich gleichsam dem guten Willen einer auswärtigen Macht unterworfen sehen solte.

Die Zeiten waren so beschaffen, daß man leichtlich einen neuen Krieg mit dieser Cron damahls voraus sehen konnte, welcher auch An. 1688. erfolget.

Der Chur-Prinz suchte also Rath bey obgedachtem Frietag, und hatte alles anzuwenden, diesen gefährlichen Streich zu hinterreiben.

So viel hat man nöthig gefunden, aus des Frierags Relationen bekant zu machen, damit erbelle

und Daß dem Chur-Prinzen nicht von dem Kayserl. Gefandten durch Bedrohung, List, und Gefährde der Revers sey abgedrungen worden; Sondern

2do Daß Er Chur-Prinz ohne des Kayserl. Hofes mindesten vorläuffigen Zuthuen zu Abwendung einer Ihme so gefährlich scheinenden auswärtigen Bündnuß selbst darauf angetragen, u. gedacht habe, wie Er alles dieses hinterstellig machen könne.

So bekant Ihme der Ingrund der Ansprüche auf die Schlesiße Herzogthümer gewesen, so wenig sahe Er ein anderes Mittel obiges für Ihn Chur-Prinzen zum allermeisten höchst nachtheilige Vorhaben zu hinterreiben, als des Kayseris Leopold Maj. recht angelegentlich zu bitten: durch Einräumung des Schwibbusischen Creyses seinen Herrn Vattern zu gewinnen, zu einer engen Bündnuß zu vermögen, und zugleich alle, ob schon von Ihme Chur-Prinzen selbst für unstatthafft zum Voraus erkante Ansprüche auf die Schlesiße Herzogthümer auf einmahl gänßlichen zu tilgen;

Die weilen Er aber wohl wuste, daß sich Kayser Leopoldus darzu unmöglich verstehen könnte, und würde, wann die Abtretung des Schwibbusischen Creyses auf ewig geschehen solte; So erbothe Er sich zu Ausstellung der Reversalen freywillig, und gab dieselbe noch ehe der Allianz-Tractat mit seinem Herrn Vatter geschlossen worden, in des Frierags Hände.

Es hatte auch der vom Chur-Prinzen aus eigenem Antrieb an die Hand gegebene Weeg, seinen Herrn Vatter wieder zu gewinnen, seine volle Würckung; Der Chur-Fürst schloß mit Kayser Leopold eine geheime Bündnuß, begab sich darinn aller Ansprüche auf die Schlesiße Herzogthümer, änderte sein Testament, und ließ alles, was vor dem Chur-Prinzen nachtheiliges in demselben eingeklossen war, aus, legte endlichen solches in der Reichs-Cansley nieder.

Diesen wahrhafften Hergang der Sache besteißet die aus dem Brandenburgischen Archiv geschriebene Historie des Puffendorffs, (k) dann er verhehlet nicht, daß der Chur-Fürst geglaubt, man habe Ihme Pommern aus Reid, und Mißgunst nicht lassen wollen, wie dann nach dem Vorgeben widrig gesinnter Leuthen dem damahligen Oesterreichischen Cansler Hoher beygemessen worden, ungeachtet er gesagt zu haben: Man könne dem Chur-Fürsten Pommern nicht lassen, die weil man keinen König der Wandalen haben wolle.

Dieser Bahn, seine zu Grund gerichtete Länder, und viele Schulden hätten, wie Puffendorff meldet, den Chur-Fürsten dahin gebracht, sich um eine Französische Bündnuß zu bewerben, Franckreich aber habe sich sehr kalsfünig dabey angestellt, und insonderheit sich zum Geld geben nicht verstehen wollen, daher der Chur-Fürst endl. auf das schliessen müssen, was Ihm von dieser Cron zugestanden worden seye.

Er laugnet auch nicht, daß der Chur-Fürst bey diesem Bündnuß von 1680.

bis

(k) Puffendorff, hist. Frid, Wilh. L. 18. §. 1, segg.

bis 1685 geblieben, (l) und noch in diesem Jahr neue Versicherung von der Beständigkeit desselben gegeben habe. (m) Hingegen habe der Churfürst den 27. Jan. 1685. den Schwerin nach Wien geschickt, u. unter andern seine Ansprüche auf die Schlesiſche Herzogthümer, und Fürstenthümer mit vieler Hitze weiben lassen; Wie dann der Schwerin den 23. Maji d. a. erklären müssen, daß der Churfürst nicht lang bey denen Kayf. Ministris um das bitten wolle, was Er mit Recht fordern könne. Ob Ihme nun gleich zur Antwort gegeben worden: daß Er auf die Herzogthümer Liegnitz, Brieg, u. Wolau keinen gegründeten Anspruch habe, u. sein Hr. Vater von diesem Anspruch abgestandē seye, so wäre Er doch auf dieser Anforderung geblieben. (n)

Daher, wie Freitag um die Türcken-Hülffe zu Berlin in eben diesem Jahr Ansuchung thate, wolte der Churfürst sie unter keiner andern Bedingung geben, als daß Ihme wegen der Schlesiſchen Herzogthümer ein Genügen geschehe; (o) welches in so lang gedauert, bis endlich der Churfürst der auswärtigen Bündnuß müd geworden, und An. 1686. mit dem Kayser geschlossen.

Diese aus dem diesfalls ganz unverdächtigen Puffendorff gezogene Nachricht nebst dem kundbaren Zustand damahliger Zeiten zeigt nun nicht nur, daß der Kayf. Hof durch Drohen, und Arglist weder etwas erzwingen wollen, noch können; Indeme Er die Brandenburgische Hülffe gegen den Türcken allzunothig gehabt, und vielmehr aus dieser Betrachtung die Chur-Brandenburgische Bedrohung zu übersehen sich bemüſſet befunden, sondern sie stimmt auch mit des Freitags oben angeführter Relation in allem überein, ausgenommen, daß Puffendorff, was von Niederlegung des Churfürstlichen Testaments Freitag gemeldet, vermuthlich aus der Ursach hinweg gelassen, dieweil es ihme nicht geziemend geschienen, diesen Umstand anzudeuten, sonderlich, da Er ohne dem nach errichtetem Bündnuß mit dem Kayser ab- und der Chur-Prinß völlig sicher gestellet worden ist.

Es seynd also diesfalls in der That zwey unterschiedene Handlungen unterloffen: Eine mit dem Churfürsten wegen der damahls mit demselben geschlossenen Allianz, und resp. Renunciacion auf die nichtige Schlesiſche Prærensiones: die andere mit dem Chur-Prinßen wegen Restituirung des Schwibuser-Creyſes nach dem Tod des Herrn Battern gegen andere Genugthuung. Die erstere ist zum Nutzen, und Erhaltung des Chur-Hauses, auch zu dessen alleinigen Vortheil geschlossen: zu der andern hingegen hat der Chur-Prinß zu Rettung seines eigenen Hauses selbst die Hand gebotten, hernach auch alles nicht nur durch einen befondern Vertrag de An. 1694. und durch die würckl. Retradition von Schwibusen, (p) sondern auch in dem An. 1700. geschlossenen Cron-Tractat ratihabiret, und genehm gehalten. (q)

Wo solte nun bey so der Sachen wahren Beschaffenheit der dolus malus, und die calliditas circumveniendi (welche zu der von dem seneſeitigen Scriptore unverſchämt, und höchst ärgerlich imputirten Simulation zu beweisen denen Rechten nach, erfordert wird) (r) wohl stecken?

E 2

Dem

(l) Idem l. 19. §. 11. (m) Idem l. 19. §. 11. seq. (n) Idem l. cit. §. 2. (o) Idem l. cit. §. 25
 (p) Vid. Gegen-Inform. C. 3. §. 9. Beylage N. 5. o. 51. & 52. & Sig. O. (q) Gegen-Inform. C. 3. §. 10. (r) L. 6. ff. de probat. l. 6. Cod. de dolo malo.

Dem Chur-Fürsten hat man ja hierbey heilig gehalten, was mit demselben abgehandlet, und geschlossen worden. Es ist auch die Verbündlichkeit des Chur-Prinzens (welche pur allein, um ein grösseres Ubel in statu publico Imperii, und für seine Person zu verhindern, und der Cron Böheim ein so ansehnliches Stück Landes, als der Schwibuser-Creyß ist, ohne einige Rechts-Verbündlichkeit nicht auf ewig zu entreißen, geschehen) sowohl in denen Natürlichen als Vöcker-Rechten dergestalt gegründet, (s) daß solche den Nahmen einer Arglist, und Gefährde keineswegs, wohl aber entgegen einen Dancf verdienet, daß man das Chur-Haus Brandenburg durch den oft berührten Vertrag de A. 1685. von seiner innerlichen Spaltung, mithin von dem Untergang errettet, und noch darzu umsonst, und um nichts den Genuß dieses Schwibusischen Creyses so viele Jahre eingeräumet, und eine ansehnliche Geld-Prætenzion auf Ost-Friesland cediret habe; Allein, da der jenseitige Scriptor nichts zu Recht beständiges wider den oft berührten Vertrag aufzubringen vermag, so suchet Er nach seiner angewohnten Artz mit unerlaubten Anzüglichkeiten, und Schmähworten der Sach einen falschen Anstrich zu geben, wie Er dann so gar das eigene damahlige Chur-Fürstliche Ministerium, und den Chur-Prinzen selbst nicht verschonet; Womit Er aber bey der vernünftigen Welt sich wenig Ehr gesammelt haben wird.

§. 5. Und wie zumahlen in der Gegen-Information (t) allschon zur Gnüge gezeigt worden, daß durch die Brandenburgische Haus-Verträge denen weit älteren Gerechtsamten, und Verfassungen der Cron Böheim nicht præjudiciret werden können, und daß man jenseits besser gethan, wann man in gegenwärtigem Fall daraus kein Argument hergeholet hätte, massen nach diesen Principiis keine auswärtige Macht mit dem Chur-Haus Brandenburg sich sicher in einen Vertrag einlassen kan; Also brauchet auch das Vorgeben, daß

4to Keinem Besitzer der Chur- und Fürstlichen Landen erlaubt seye von Land, und Leuthen etwas zu veräußern,

Um so weniger einer weiteren Beantwortung, als es allemahl an dem Supposito einer Rechts-beständigen Anforderung fehlet;

§. 6. Dahero dann auch

5to Die angebliche *lesio enormissima*

Von selbstn hinweg fallet, weilen dergleichen, wo keine Rechts-Anforderung ist, ohnmöglich Statt finden kan.

§. 7. So ist auch der Vorwurf: als ob

6to Das Durchläuchtigste Erz-Haus seiner Seits den Tractat nicht adimpleret hätte,

Gang

(s) Vid. Grot. de jure B. & P. L. 3. c. 1. §. 7. L. 1. §. 2. ff. de dolo malo. ibi, posse & sine dolo malo aliud agi, aliud simulari, sicuti faciunt, qui per ejusmodi dissimulationem deservunt, & tuentur vel sua, vel aliena. (t) Vid. Ergen, Inform. c. 3. §. 3.

Ganz ohne Grund, und in der Gegen-Information (u) bereits genugsam beantwortet worden.

§. 8. Daß aber
7^{md} Kein Prinz bey Lebzeiten seines Herrn Vatters sich solle verbinden können; Dieses ist weder in denen Natürlichen, noch Reichs-Gesetzen verfahren, sondern aus denenelben vielmehr bekant, daß dergleichen Handlungen, besonders mit einem solchen, deme die Erb-Folge des Vatters jure proprio gebühret, und welcher zu der Zeit, da Er den Vertrag geschlossen, längstens seine Volljährigkeit erlangt, und seinen Herrn Vatter zu nichts: sondern nur sich, und seine Erben, und Nachkommen zu Wiedereinräumung des Schwibufischen Creyses bey Antritt seiner Regierung verbunden hat, auf alle Weise bestehen (w)

§. 9. Noch weniger laffet sich mit Bestand sagen, daß
8^{vd} Der Chur-Prinz als ein junger Herr von der Gerechsamme seines Hauses nicht informiret gewesen, sondern durch allerley Insinuationes zu Ausstellung des Reverses induciret worden seye, mithin aus dessen Versprechen nicht agiret werden könne;

Dann es ist aus der Gegen-Information (x) allschon genugsam zu ersehen gewesen, daß derselbe damahlen bereits das 29te Jahr seines Alters erreicht, den Ungrund der Brandenburgischen Præntion wohl eingesehen, die Wichtigkeit der vorliegenden Allianz für wohl, als die aus dem widrigen Erfolg seinem Chur-Haus erwachsen könnende Gefahr reifflich erwogen, auch die Sach mit einem seiner nahen Anverwandten überleget, endlich den Kayser, um den Schwibufischen Creys seinem Vatter nur lebenslänglich zu überlassen, beweglich gebeten, und den Revers, solchen Creys nach des Vatters Tod wiederum abzutreten freywillig ausgestellt habe; Aus welchem wahren Hergang ja nicht die mindeste Spuhr eines unzeitigen Entschlusses, oder einer mit unterlassener Induction, wie der jenseitige Author ohne Vernunft, und Überlegung in dem Tag hinein schreibt, angetroffen, noch auch vernünftig gemuthmasset werden kan.

§. 10. Endlich solle noch die Exceptio metus zu Hülffe kommen, daß nemlich
9nd Der Chur-Fürst Friederich wäre bedrohet worden, durch gewaltsame Mittel zu wider Abtretung des Schwibufser-Creyes angehalten zu werden; Allein man hat nicht weniger auch dieses in der Gegen-Information (y) bereits

C 3

reits

(u) Vid. Gegen-Inform. c. 3. §. 8. 10. & 14. (w) Grot. cit. ex adverso, l. 2. c. 11. §. 8. N. I. cuius formalia genuina hæc sunt: Materiam promissi, quod attinet, eam oportet esse, NB. ut esse posse (quæ verba ex altera parte studio fuerunt omissa) in jure promittentis, ut promissum sit efficac. Idem dicit. loc. N. sequi, 2. in verb. Quod si res tunc non sit in potestate promittentis, sed esse aliquando possit, erit in pendenti efficacia, quia tum promissio censeri debet sub conditione, si res in potestatem venerit. Add. l. 39. ff. de oblig. & act. l. 5. §. 1. ff. quod cum eo, qui in aliena potest. (x) Vid. Gegen-Inform. C. 3. §. 5. 6. 7. 9. & 11. (y) Vid. Gegen-Inform. C. 3. §. 6, 10, & 11, Beylage N. 50.

reits überflüssig abgeleinet, und Acten-mäßig gezeiget, daß gedachter Chur-Fürst nach dem Tod seines Herrn Vatters, und auf die von dem Kayserl. Ministerio erfolgte klare Widerlegung der damahlen gemachten Einwürffen sich zu Abtretung des Schwibusischen Creyses gutwillig erkläret, einen neuen Tractat darüber geschlossen, darbey sich abermahlen, ohne daß man darzu Kayserlicher Seits verbunden ware, verschiedene neue Vortheile, besonders denjenigen ohnschäßbaren, wor durch demselben der Weg zur Cron gebahnet worden, bedungen, die Retradition darauffhin selbst bewürcket, die deswegen in Händen gehabte Documenta ausgehändiget, und endlich in anno 1700. bey dem damahligen Cronen-Tractat den Vertrag von anno 1686. von neuen ratihabiret, und genehm gehalten: in Summa alles dasjenige, worzu Er sich zuvor als Chur-Princ anheischig gemacht, ex post als Chur-Fürst verbis, & factis für sich seine Erben, und Nachkommen in Rechtlicher Erantnuß seiner Verbündlichkeit (z) wiederholet, bestätiget, und erfüllet habe.

§. II. Wer wolte demnach glauben, daß deme allen ohngeachtet, es wohl möglich seyn könnte, dergleichen solenne, von denen Vorfahren so viele Jahre heilig gehaltene Verträge nur allein zum Deck-Mantel eines so unversehenen, als ungerechten Feindlichen Überfalls auf eine so unstandhafte Weise erst jetzt anzufechten, und dardurch das Band der Menschlichen Gemeinschaft wider alles Natürlich- und Völker-Recht (aa) dergestalt zu zerreißen, daß sich die Welt daran billig zu stoßen habe; Indeme, wann dieses gelten solte, ja kein Macht, noch einiger Staat seinen Länderen, und Unterthanen durch Bündnissen, und Verträge die geringste Sicherheit zu verschaffen vermöchte, sondern alles der Zeit, und Conventenz seines Compaciscenten, oder dessen Nachkömmlingen wurde aussetzen, und überlassen müssen.

CAPUT IV.

Von dem der Cron Böheim Brandenburgischer Seits
so gar auch noch anspruchig machen wollenden Dominio directo
auf offtt besagte 4. Herzogthümer.

§. I. Gleichwie insgemein aus einem Absurdo das andere zu folgen pfleget, also erget es auch dahier dem jenseitigen Schrifften-Steller; dann es will derselbe die Cron zu Böheim so gar einer Felonie gegen das Chur-Haus Brandenburg

(z) Grot. L. 2. C. II. §. 4. ibi. unde sequitur, ut promissa praestentur, venire ex natura immutabilis iustitiae, quae Deo, & omnibus his, qui ratione utuntur, suo modo communis est.
(aa) L. I. in princ. ff. de pact. Quid enim tam congruum fidei humanae, quam ea, quae inter eos placuerunt, servare.

denburg beschuldigen, weilten erstere contra legem delationis Feudi gehandelt haben solle, da Sie die von dem Herzog Friederich zu Liegnitz mit dem Chur-Fürsten Joachim zu Brandenburg errichtete Erb-Verbrüderung nicht habe gelten lassen wollen; Allein da vermöge der Lehns-Delation der Cron Böhmeim nach Absterben des Piastischen Manns-Stammen das Anfalls-Recht auf die Fürstenthümer Liegnitz, und Brieg ausdrücklich bedungen worden, (a) so hat nicht die Cron Böhmeim, wohl aber der Herzog Friederich durch Errichtung der Erb-Verbrüderung in der That contra legem delationis gehandelt, und denen Lehn-Rechten nach gegen ermeldter Cron eine Felonie begangen. (b)

§. 2. Wie solle nun aus diesem nichtigen, und straffbaren Unternehmen jetzt gedachten Herzog Friederichs zu Liegnitz das Chur-Haus Brandenburg ein Recht überkommen haben, jezo so gar das Dominium directum anzusprechen, wo demselben niemahlen das Dominium utile zugestanden, oder eingeräumet worden ist?

§. 3. Es ist demnach die seltsame Felonie-Prætenzion so schwach, daß selbige keiner weitern Beantwortung bedarff, wohl aber casu inverlo zu seiner Zeit mit besserer Würckung formiret werden dörfte.

C A P U T V.

Ob der König in Preussen nicht nöthig gehabt, vor dem Einfall in Schlessien eine Kriegs-Ankündigung zu thun?

§. 1. Nachdem niemand in zweifel zu ziehen verlangen wird, daß der Dominus feudi, wann Er zugleich territorial-Herr ist, berechtiget seye, das ihm eröffnete Lehn selbst in Besiz zu nehmen; (a) So ist solches auch der Cron Böhmeim nach Abgang des Piastischen Manns-Stammen bey denen Fürstenthümern Liegnitz, Brieg, und Wohlau ohnstrittig zugestanden, mithin fallet der von dem jenseitigen Scriptore daher gemachte Einwurff von selbst hinweg.

§. 2. Von gleicher Wichtigkeit ist auch das aus dem Grotio hergeholte Argument, daß keine Ankündigung nöthig seye, wann man sein Eigenthum vindicire, massen schon zum Überfluß dargethan worden, daß dem Chur-Haus Brandenburg zu denen prætendirenden Fürstenthümern nicht der mindeste gegründete Anspruch, geschweige dann ein Eigenthum zugestanden seye.

Es ist auch ein allzu mercklicher Unterschied, wann einer sein Eigenthum vindiciret, wie dieses nach gänzlicher Erlöschung der Liegnitzischen Linie von der Cron Böhmeim geschehen: und wann einer mit einem Kriegs-Heer unversehens in

eis

(a) Gegen-Informat. C. 2. §. 4. Beylage N. 32. (b) 2. feud. 52. 55.

(a) Vid. Mollinæus ad Tit. 1. Confuet. paris. §. 1. Glossa 4. in princip.

eines andern Land fället, welches, der letztern gegenseitigen eigenen Geständ-
nuß nach, Kayserl. Majest. bey nahe durch hundert Jahr im Besitz gehabt, und
worauf durch so solenne Verträge des Königs in Preussen Vor-Eltern sich drey-
mahl alles Anspruchs begeben haben. Unter gestühten Böckeren ist allerdings
unerhört, mit solchen alten abgethanen, und unsittlichaffen Ansprüchen einen
unrechtmäßigen Krieg verdecken zu wollen, zuvor aber ohne alle Kriegs-Ankün-
digung in das Land zu fallen, als welches des von dem Gegenheil angeführten
Grotii Lehre: von Nothwendigkeit der Kriegs-Ankündigung, Schnur-gerad
entgegen ist. (b)

In der güldenen Bull, und denen Reichs-Satzungen ist ein solches Betra-
gen unter Ständen des Reichs scharff verboten, und verpönet, ja laufft so gar
wider die Regula des Faust-Rechts, und der Befegung, mithin ist es allerdings
widerrechtlich, und billig in dem in Schlesien publicirten Patent davor ange-
geben worden.

§. 3. Und mit was für Gewissen kan wohl in die Welt hinein geschrie-
ben werden? Daß man nicht gewußt, weime man die Ankündigung hätte thuen
sollen; da Welt-bekanter massen das Chur-Haus Brandenburg mit dem ge-
samnten Römischen Reich die Garantie über die Succession in denen Erb-Lan-
den auf das verbündlichste über sich genommen, mithin demselben auch nicht un-
bekant seyn können, wer die rechtmäßige Besizerin von Schlesien seye, gleichwie
Er Sie dann selbst darfür schon damahls erkennet hat.

§. 4. Ubrigens ist nicht nur in dem in Schlesien unterm 18den Decembr.
1740. publicirten Patent, sondern auch in der Gegen-Information, (c) und son-
sten dem Publico der wider alle Natürliche, Böcker- und Reichs-Rechte un-
ternommene Königlich-Preussische Einfall in Schlesien dergestalt klar vor Augen
geleget worden, daß solchen die in dem gegnerischen Scripto beygebrachte schlechte
Schein-Ursachen wohl nimmermehr zu justificiren vermögend seyn werden.

(b) Grotius l. 3. c. 3. §. 5. (c) Vid. die Vorrede der Gegen-Information,



NK 600^o

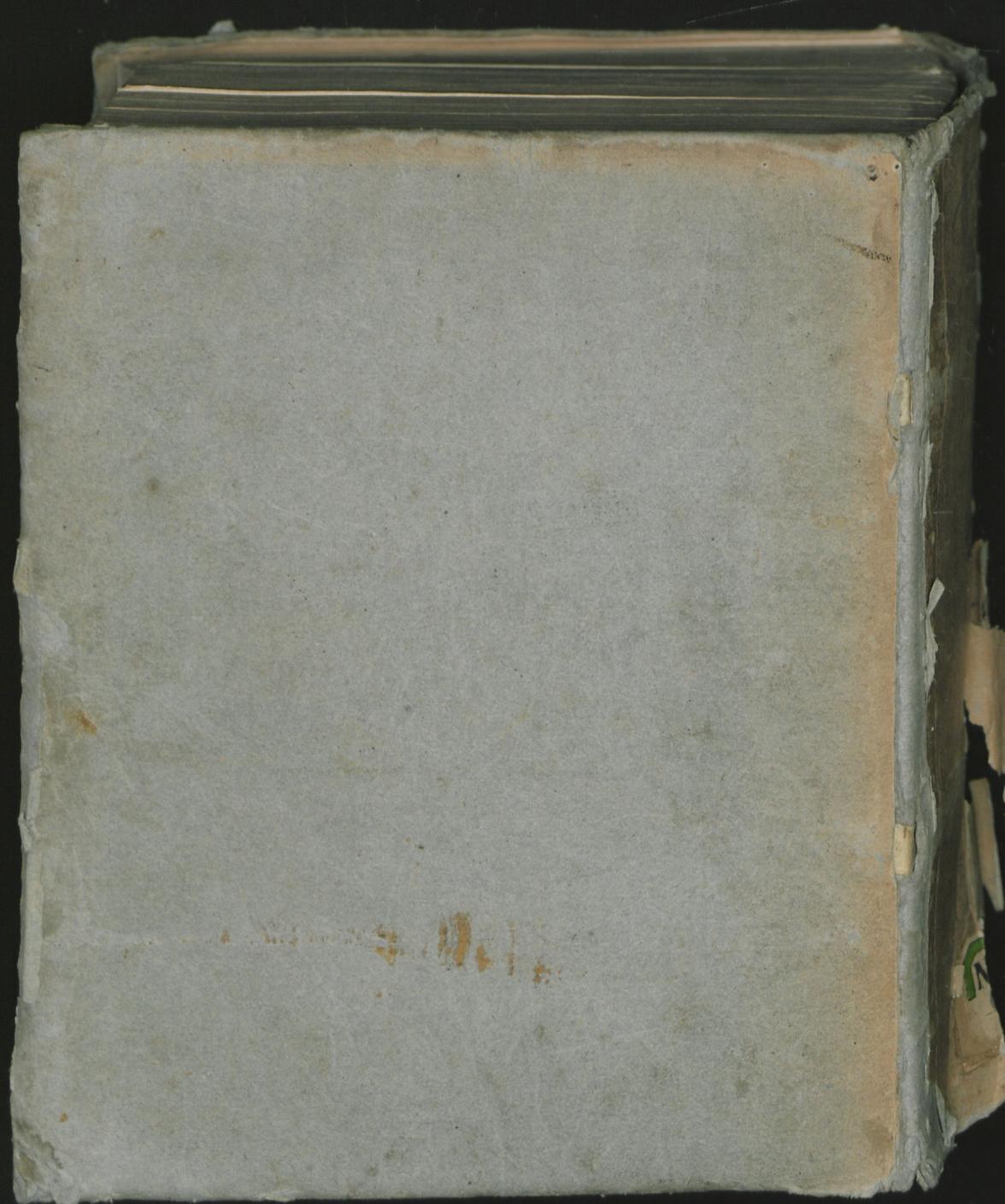
ULB Halle

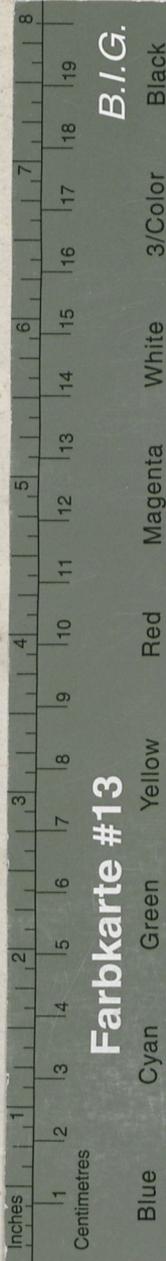
3

002 178 001



56,





Kurze

antwortung

in Vorschein gekommenen

Brandenburgischen

so genannten

Ausführung

Des

Reichs- und Reichs-Rechten
gegründeten

entbums

des kur-Hauses Preussen, und

Brandenburg

Schlesische Herzogthümer

Regniß, Brieg, Wohlau,

andere Herrschafften.

Anno 1741.

Handwritten mark

